



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der ProSieben Austria GmbH (FN 239012p), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.10.2023, KOA 2.135/23-025, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ über den Satelliten ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den digitalen Satelliten Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, 11.671 MHz, Polarisation horizontal, und in HD über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Änderung des Fensterprogramms „ProSieben Austria“ bzw. der Programmdauer beginnend mit 19.10.2025 wie folgt genehmigt:

Die Sendung „Café Puls“ wird sonntags von 07:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt.

Der zeitliche Umfang des Programmfensters am Sonntag beträgt durchschnittlich ca. 180 Minuten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2025, bei der KommAustria eingelangt am 13.10.2025, hat die ProSieben Austria GmbH (in Folge: die Antragstellerin) Änderungen ihres Fensterprogramms bzw. Änderungen in der Programmdauer ab 19.10.2025 angezeigt bzw. aktualisiert und die Genehmigung derselben beantragt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2023, KOA 2.135/23-025, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ über den Satelliten ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal,

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

das darüber hinaus in HD über den digitalen Satelliten Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, 11.671 MHz, Polarisation horizontal, und in HD über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird.

2.2. Zum genehmigten Fensterprogramm

Das Programm „ProSieben Austria“ wurde aufgrund des genannten Bescheides der KommAustria vom 20.10.2023 wie folgt genehmigt (Stand Oktober 2023):

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „ProSieben“.

Das Programm beinhaltet das dreistündige Frühstücksfernsehen „Café Puls“, das – ausgenommen an Feiertagen – von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr gesendet wird.

In einem weiteren Fenster werden von Montag bis Sonntag zwischen 17:30 und 18:30 Uhr nach Bedarf bis zu zehn Minuten Nachrichten- bzw. Wettersendungen, Infotainment-Sendungen und/oder Magazinsendungen ausgestrahlt.

Eine weitere Wetter-Sendung wird jeweils im Ausmaß von ca. einer Minute von Montag bis Freitag zwischen 18:45 und 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Die tägliche Programmdauer beträgt Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 190 Minuten. Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -strukturen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms inklusive Nachtübergang – wenn für den Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig, Füllformate diverser Genres (insbesondere Docutainment- und Infotainment-Formate) im Ausmaß von 5 bis 40 Minuten ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

2.3. Zu den geplanten Änderungen

Folgende Änderungen des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ ab 19.10.2025 zeigte die Antragstellerin an:

Beginnend mit 19.10.2025 werde zusätzlich zum bestehenden Fensterprogramm von „ProSieben Austria“ die Sendung „Café Puls“ jeweils auch am Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt und somit in dieser Zeit das deutsche Mantelprogramm überblendet. Die tägliche Programmdauer betrage am Sonntag durchschnittlich ca. 180 Minuten.

Die Programmbeschreibung wird daher mit Stand 19.10.2025 wie folgt lauten (Änderungen hervorgehoben):

Das Programm beinhaltet das dreistündige Frühstücksfernsehen „Café Puls“, das – ausgenommen an Feiertagen – von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 10:00 Uhr gesendet wird.

In einem weiteren Fenster werden von Montag bis Sonntag zwischen 17:30 und 18:30 Uhr nach Bedarf bis zu zehn Minuten Nachrichten- bzw. Wettersendungen, Infotainment-Sendungen und/oder Magazinsendungen ausgestrahlt.

Eine weitere Wetter-Sendung wird jeweils im Ausmaß von ca. einer Minute von Montag bis Freitag zwischen 18:45 und 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Die tägliche Programmdauer beträgt Montag bis Freitag durchschnittlich ca. 190 Minuten und am Sonntag durchschnittlich ca. 180 Minuten. Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -strukturen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms inklusive Nachtübergang – wenn für den Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig, Füllformate diverser Genres (insbesondere Docutainment- und Infotainment-Formate) im Ausmaß von 5 bis 40 Minuten ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen betreffend die geplanten Änderungen beruhen auf dem schlüssigen Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 10.10.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die

Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen Voraussetzung für die Regulierungsbehörde, ihrer Regulierungstätigkeit nachkommen zu können.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Zusätzlich zu den bestehenden Fensterprogrammen des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ soll die Sendung „Café Puls“ nunmehr auch sonntags von 07:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt und somit in dieser Zeit das deutsche Mantelprogramm überblendet werden.

Die Ausdehnung der bestehenden Fensterprogramme durch die sonntägliche Ausstrahlung der Sendung „Café Puls“ im Ausmaß von 180 Minuten und die damit einhergehende zeitgleiche Überblendung des deutschen Mantelprogramms stellt eine wesentliche – nicht bloß einmalige – Änderung des Fensterprogramms im Sinne von § 6 AMD-G dar, welche der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G ist festzuhalten, dass an der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel besteht. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.828.999-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15.10.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)